

Vollmacht für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler im Bereich der Gewerbeversicherung

zwischen

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

vorliegende Erlaubnisse gemäß Gewerbeordnung (GewO) Versicherungsmakler gem. § 93ff HGB in Verbindung mit § 34d Abs. 1 GewO und § 59 Abs. 3 VVG
 Finanzanlagenvermittler gem. § 34f Abschnitt 1 Satz Nummer 1 GewO
 Darlehensvermittler gem. § 34 c GewO
 Immobiliardarlehensvermittler gem. § 34 i GewO

(nachfolgend „Makler“)

und

Firma _____

vertreten durch _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

(nachfolgend „Mandant“)

Der Mandant bevollmächtigt den Makler zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten gegenüber Versicherungs-, Kapitalverwaltungs- und Bauspargesellschaften, Fondsplattformen, Geldinstituten, Assistancegesellschaften, und gesetzlichen Krankenversicherern – nachfolgend zusammengefasst „Gesellschaft(en)“ genannt. Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

- 1) die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den jeweiligen Gesellschaften, einschließlich der Abgabe aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen, die Kündigung und Änderung bestehender und den Abschluss neuer Verträge sowie die Übernahme bestehender Verträge;
- 2) die Entgegennahme der dem Kunden durch das jeweilige Unternehmen vor Vertragserklärung zu übergebenden vertragsbezogenen Unterlagen (z. B. im Sinne des § 7 VVG, insbesondere allgemeine und besondere Bedingungen, Produktinformationsblatt, Vertriebsinformationen, Kundeninformationen, etc. sowie entsprechender Unterlagen im Kapitalanlage- und Bausparbereich);
- 3)
 - a) die **Weitergabe von besonders schützenswerten Daten** (z.B. Angaben zum Gesundheitszustand, Angaben zur Person etc.) bei Voranfragen zu versichernden Risiken, bei denen diese Angaben zur Einschätzung des Risikos des Versicherers erforderlich sind und die damit erforderliche Schweigepflichtentbindung
 - b) insofern der Makler über eine Erlaubnis gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt, umfasst die Vollmacht auch die Weitergabe von besonders schützenswerten Daten (z.B. Angaben über die Einkommens-, Eigentums- und Vermögensverhältnisse, Angaben zur Herkunft von Investitionsmitteln oder zu übertragenden Vermögenswerten, etc.) zur Überprüfung der Geeignetheit und Angemessenheit einer Kapitalanlage
- 4) die Geltendmachung der Leistungen aus den vom Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Verträgen;
- 5) die Mitwirkung bei der Schadenregulierung, nicht jedoch die treuhänderische Entgegennahme von Geldleistungen für den Mandanten;
- 6) die Erteilung von Untervollmachten an andere Makler, Maklerpool oder Personen (insbesondere Rechtsanwälte und Servicegesellschaften), die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder die gemäß BDSG zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden;
- 7) die Vollmacht zur Durchführung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombuds- oder Schlichtungsstelle im Namen des Mandanten;
- 8) die Vollmacht/Ermächtigung zur außergerichtlichen/gerichtlichen Geltendmachung der Courtage/- Entgeltansprüche des Maklers gegenüber den Gesellschaften zum jeweiligen Vertrag im Namen des Mandanten. Bei der vorstehenden Ermächtigung handelt es sich um eine gewillkürte Prozessstandschaft, der Mandant erklärt ausdrücklich seine Zustimmung.

- 9) die Erteilung von SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten des Kontos des Mandanten gegenüber Gesellschaften zur Abbuchung der Versicherungsprämien, Sparbeiträge bzw. sonstiger Entgelte;

Weiterhin bevollmächtigt der Mandant den Makler zur Erhebung und Verwaltung von Daten zu Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten sowie zur Mitgliedschaft in Automobilclubs (z.B. ADAC, KS, etc.).

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet, zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist. Der Makler ist jedoch nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die vorliegend erteilte Vollmacht ist unbefristet, jedoch kann der Mandant die Vollmacht unabhängig vom Gewerbemaklervertrag jederzeit - durch schriftliche Erklärung geltend für die Zukunft - dem Makler entziehen.

[] **Anlage „A“ (Anweisungsklauseln) ist Bestandteil dieser Vollmacht. Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, den Klauseln unbedingte Folge zu leisten.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mandant/Firmenstempel

Untervollmacht
Der Mandant erteilt nachfolgender/nachfolgenden Firma/Firmen Untervollmacht:

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH
Sportplatzweg 15
04178 Leipzig

Patronus GmbH
Sportplatzweg 15
04178 Leipzig

sowie

Die Unterbevollmächtigten sind berechtigt aber nicht verpflichtet, den Mandanten und den Makler gegenüber Gesellschaften bzw. Produktgebern zu vertreten und die Interessen des Mandanten im Namen des Maklers wahrzunehmen. Die Untervollmacht entspricht vollumfänglich der oben erteilten Maklervollmacht und erlischt nicht mit Beendigung des Auftragsverhältnisses mit dem Makler bei dessen Tod, Geschäftsunfähigkeit, Verlust der Gewerbeerlaubnis o.ä.. Die Untervollmacht kann vom Mandanten und Makler durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Unterbevollmächtigten für die Zukunft entzogen werden. Die Wirkung der Untervollmacht erlischt mit Zugang des Widerrufs beim Unterbevollmächtigten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mandant/gesetzl. Vertreter

.....
Unterschrift Makler

Anlage „A“ zur Vollmacht vom _____

Firma, Anrede, Titel _____

Name, Vorname _____

Anweisungsklauseln an die Gesellschaft, der dieses Dokument vorgelegt wird

1. Anweisung zur Weitergabe von Daten

Der Mandant weist seine Vertragspartner hiermit an, sämtliche vertragsbezogenen Daten –auch Gesundheitsdaten– an den/die in Vollmacht beauftragten Makler und namentlich benannten, unterbevollmächtigten Dritten unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere auch zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler u. a. die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann. Zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung bzw. zur Sicherung der Datenverarbeitung gilt dies auch für das Softwarehaus der vorgenannten Unternehmen, die Inveda.net GmbH mit Sitz in 04315 Leipzig, Reclamstr. 42. Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Für Investmentdepots und Konten sind unterbevollmächtigte Dritte die Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH und die Patronus GmbH jeweils mit Sitz in 04178 Leipzig, Sportplatzweg 15. Zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung bzw. zur Sicherung der Datenverarbeitung der vorgenannten Unternehmen gilt dies auch für die Inveda.net GmbH (04315 Leipzig, Reclamstr. 42), die Fondskonzept AG, die Fondskonzept Investmentmakler GmbH (beide mit Sitz in 89257 Illertissen Ulmer Str. 6) sowie für die FONDSNET Vermögensberatung und –verwaltungs GmbH, Steinstraße 33, 50374 Erfstadt., das Softwarehaus Sosnowski Computersysteme GmbH in 85540 Haar, Münchner Str. 23a, die foo AG & Co. KG, Rosenthaler Straße 51, 10178 Berlin für das Betreiben der FONDSNET-Systeme / Service von IT-Leistungen sowie für die Equinix (Germany) GmbH, Rebstöcker Straße 33, 60326 Frankfurt a.M. als Betreiber des Rechenzentrums (Evolution und Vertriebssystem).

2. Unterlassung der Kontaktaufnahme zwecks Rückgewinnung durch den gesellschaftsgebundenen Vertrieb

Der Mandant erklärt hiermit gegenüber der Gesellschaft, dass er ab sofort eine Kontaktaufnahme durch den Vermittler/den Vertrieb der Gesellschaft oder durch Dritte, die zur Kontaktaufnahme von der Gesellschaft beauftragt wurden, nicht mehr wünscht. Der Mandant wünscht ausdrücklich keine Kundenrückgewinnung für zu übertragende bzw. bereits übertragene Verträge. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung - widerrufen. Die Bitte um Unterlassung der Kontaktaufnahme gilt ausdrücklich nicht für vertragsbezogene Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft zu bestehenden Verträgen sowie für gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen der Gesellschaft. Die Bitte um Unterlassung der Kontaktaufnahme gilt im Weiteren nicht zu solchen Verträgen, die die Gesellschaft direkt oder der Vermittler / der Vertrieb der Gesellschaft oder ein sonstiger, von der Gesellschaft beauftragter, Dritter beim Mandanten aus gesetzlichen Gründen zu betreuen hat, weil diese vom Makler nicht in Betreuung übernommen wurden. Im Zuge der vom Mandanten gewünschten und von der Gesellschaft durchgeführten courtagepflichtigen Übertragung des jeweiligen Vertrages an den vom Mandanten beauftragten Versicherungsmakler bzw. Finanzanlagenvermittler bestimmt der Mandant folgendes: Um eine vom Mandanten nicht gewünschte Doppelbetreuung zu vermeiden verzichtet der Mandant hiermit auf seinen Beratungsanspruch gegenüber der vom Gesetzgeber zur Beratung verpflichteten Gesellschaft zu dem jeweilig courtagepflichtig an den Makler übertragenen Vertrag. Der gesetzliche Beratungsanspruch des Mandanten richtet sich für den jeweilig courtagepflichtig übertragenen Vertrag fortan an seinen beauftragten Versicherungsmakler bzw. Finanzanlagenvermittler. Siehe dazu auch Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb [Abschnitt B. Besonderer Teil, Seite 48, Nummer 3, Buchstabe d), zweiter Absatz]. Vorgenanntes gilt für den Zeitraum, in dem sich der jeweilige Vertrag im courtagepflichtigen Bestand des Maklers bzw. seines Rechtsnachfolgers befindet.

3. Zahlung der Courtage / Betreuungscourtage

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort jegliche zukünftige Vergütung (Dynamikprovisionen siehe unter [*]) - die den/die zu übertragenden Vertrag/Verträge betreffen ausschließlich an die unter 1. genannten Vermittler/Betreuer (je nach Abrechnungsweg) zu zahlen. Dies gilt auch für bereits übertragene Verträge. Diese Bestimmung gilt ab sofort, im Zweifel ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages / der Verträge.

4. Gültigkeitsrahmen

Der Mandant weist die Gesellschaft an nur solche Übertragungen durchzuführen, wie sie vom Makler angefordert sind bzw. bereits angefordert waren. Weitere eventuell bei der Gesellschaft existierende Verträge zum Mandanten sollen nicht übertragen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mandant/Firmenstempel

[*] Dem Mandanten ist bekannt, dass die Handlungsweisen der Gesellschaften in Bezug auf Dynamikprovisionen/-courtage (DPC) verschieden sind. Einige Gesellschaften übertragen auch die DPC, wenn der betreffende Vertrag mit allen Rechten und Pflichten übertragen wird, andere Gesellschaften belassen die DPC trotz Übertragung mit allen Rechten und Pflichten beim Altvermittler. Der Mandant bestimmt in Kenntnis des Vorstehenden die EDV technisch übliche Gegebenheit der jeweiligen Gesellschaft zu der Handlungsweise, die von Gesellschaft und Makler zu befolgen ist.